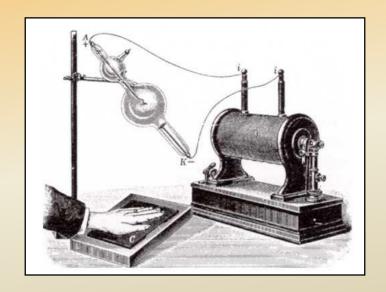




Unterweisung im Strahlenschutz nach §63 StrlSchV







Themen

- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- Dosisbegriff Grenzwerte
- Gesetzliche Grundlagen
 - Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, Genehmigung, Anzeige, ...
- Schutzmaßnahmen
 - Film-, Orts-, und Stabdosimeter
 - 4A des Strahlenschutzes
 - Sonstiges





Strahlenschutzgesetzgebung in der BRD







§1 StrlSchG Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Gesetz trifft Regelungen zum Schutz des Menschen und, soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung insbesondere bei
- 1. geplanten Expositionssituationen,
- 2. Notfallexpositionssituationen,
- 3. bestehenden Expositionssituationen.

Beispiel: §12 Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten

- (1) Einer Genehmigung bedarf, wer
- 1. eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung betreibt; . . .
- 3. mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgeht; . . .
- 5. einen Störstrahler betreibt; . . .





Strahlenschutzgrundsätze

- Rechtfertigung §6
- Dosisbegrenzung §9
- Minimierungsgebot §8

... jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt ist zu vermeiden und

unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, auch unterhalb des Grenzwertes so gering wie möglich zu halten.





- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- **Organisation des Strahlenschutzes**
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- Dosisbegriff Grenzwerte
- Gesetzliche Grundlagen:
 - > Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, Genehmigung, Anzeige, ...
- Schutzmaßnahmen
 - Film-, Orts-, und Stabdosimeter
 - 4A des Strahlenschutzes
 - Sonstiges





Organisation des Strahlenschutz an der Goethe-Universität

Regierungspräsidium Darmstadt

Strahlenschutzverantwortliche

Prof. Dr. Birgitta Wolff



- Umsetzung des Strahlenschutzes
- Bestellt den Strahlenschutzbevollmächtigten

Strahlenschutzbevollmächtigter

Dr. Steffen Metz

- Organisation und Kontrolle
- Unterrichtungspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen

Strahlenschutzbeauftragter am IAP (muss Fachkunde besitzen)

Dr. Klaus Volk

- Überwachung und Einhaltung der Schutzvorschriften
- Einhaltung der Bestimmungen von Genehmigungen





Organisation des Strahlenschutz am IAP

SSB

1. Stellvertreter

Dr. Klaus Volk

Prof. Dr. René Reifarth

- Schriftliche Bestellung durch das Präsidium
 - Meldung an die Aufsichtsbehörde
- Fachkundenachweise (Beruf, Berufserfahrung, Kurse)
 - Zuverlässigkeit
- Überwachung und Einhaltung der Schutzvorschriften und Genehmigungen
- Meldepflichtig nach oben (auch direkt an die Behörde)
- Weisungsbefugt hinsichtlich allen Belangen des Strahlenschutzes am IAP
- Mitarbeiter sind uns zur Auskunft verpflichtet
- Dürfen bei der Erfüllung der Pflichten nicht behindert und benachteiligt werden
- Kündigungsschutz bis ein Jahr nach Entpflichtung als SSB
- Sind persönlich haftbar



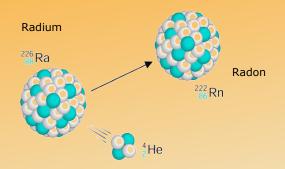
- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- Dosisbegriff Grenzwerte
- Gesetzliche Grundlagen:
 - > Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, Genehmigung, Anzeige, ...
- Schutzmaßnahmen
 - Film-, Orts-, und Stabdosimeter
 - 4A des Strahlenschutzes
 - Sonstiges





Strahlungsarten

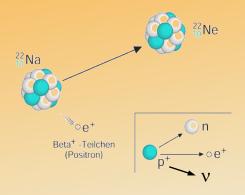
α-Zerfall



He - Kerne 2 bis 9 MeV Bis zu 10 cm in Luft (40 μm in Wasser) Bis oberste Hautschicht Blatt Papier Entdeckt: 1896 A. H. Becquerel

Dicht ionisierende Strahlung

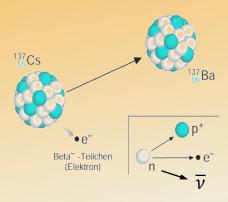
β+-Zerfall



Positronen

< 2 MeV Wenige m in Luft Bis 1 cm im Gewebe Niedrige Ordnungszahl Dünne Al - Platte

β⁻-Zerfall



Elektronen

< 2 MeV Wenige m in Luft Bis 1 cm im Gewebe Niedrige Ordnungszahl Dünne Al - Platte

Locker ionisierende Strahlung

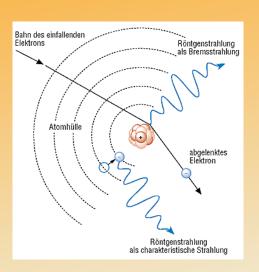


[Martin Volkmer: Kernenergie Basiswissen, UbiaDruckKöln, Herausgeber: Informationskreis KernEnergie 2006]



Strahlungsarten

Röntgenstrahlung

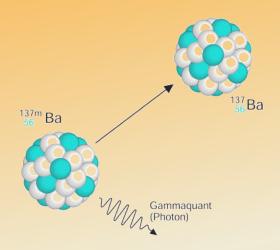


Photonen

8 keV - 250 keV 700 m Blei Hohe Ordnungszahl

[Kauffmann/Moser/Sauer: Radiologie; München 1996]

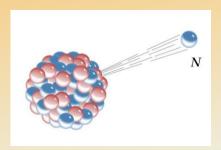
γ-Strahlung



Photonen

250 keV - 10 MeV 700 m Blei Hohe Ordnungszahl

Neutronenstrahlung



$$n \to p^+ + e^- + \bar{\nu} (880 s)$$

Neutronen

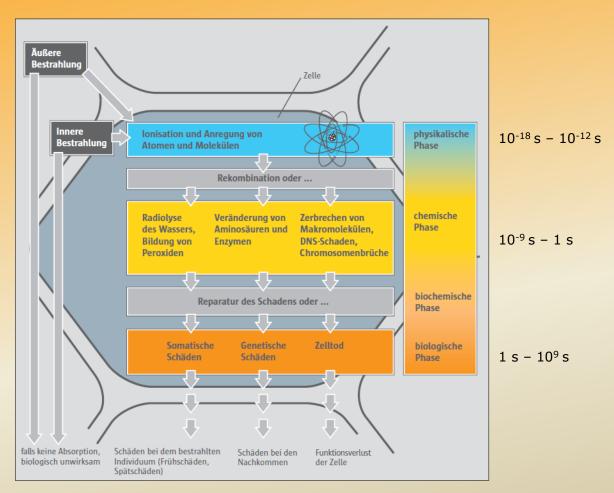
0,025 eV - GeV Große Reichweite Paraffin, Wasser, Beton

[Martin Volkmer: Kernenergie Basiswissen, UbiaDruckKöln, Herausgeber: Informationskreis KernEnergie 2006]





Strahlungswirkmechanismus

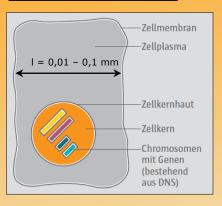






Strahlungswirkmechanismus

Der menschliche Zelle:



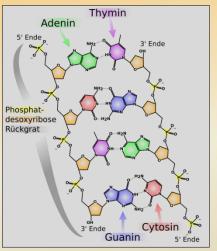
Bis zu 100 Billionen Zellen

46 Chromosomen/Zelle

~ 1.000 Gene/Chromosom

Haut: 109 Zellen/d Darm: 1011 Zellen/d

[Martin Volkmer, Deutsches Atomforum e.V., 2012]

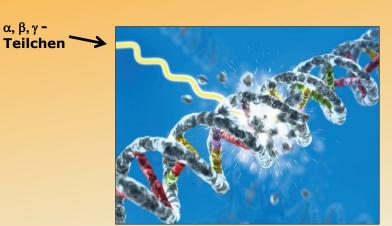




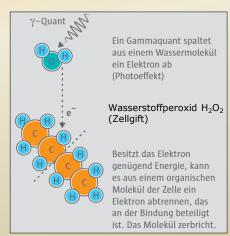
[Wikipedia]

500-1000 Einzelstrangbrüche 50 Doppelstrangbrüche

1 Sv Röntgenstrahlung/Zelle:

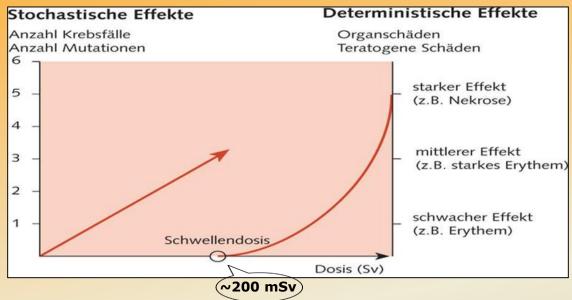


[tagesspiegel.de]





Stochastische und deterministische Strahlenschäden



- Wahrscheinlichkeit für das Auftreten eines Schadens ist abhängig von der Dosis
- Kein Schwellenwert
- > Schwere des Schadens ist unabhängig von der Dosis
- > z.B. Leukämie, Krebs, Erbschäden

- Schwere des Schadens ist abhängig von der Dosis
- > Oberhalb eines Schwellenwertes tritt mit Sicherheit ein Schaden auf





- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- **Dosisbegriff Grenzwerte**
- Gesetzliche Grundlagen:
 - > Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, Genehmigung, Anzeige, ...
- Schutzmaßnahmen
 - Film-, Orts-, und Stabdosimeter
 - 4A des Strahlenschutzes
 - Sonstiges

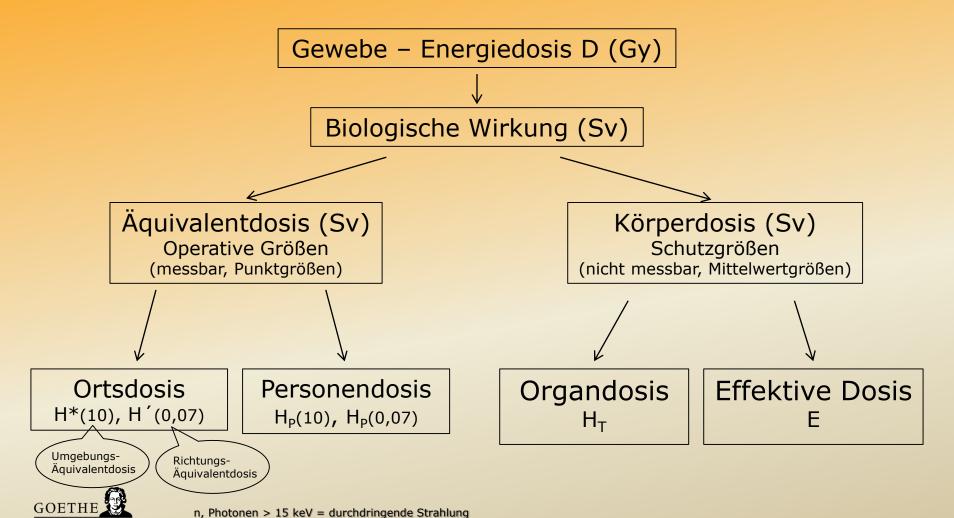




FRANKFURT AM MAIN

Strahlenschutzunterweisung 2020

Dosisbegriffe im Strahlenschutz





Energiedosis

$$D = \frac{dw}{dm}$$

Einheit: Gray (Gy) 1 J/kg = 1 Gy

Tasse Espresso / Person (75 kg) \cong 50 Gy

Letale Strahlendosis > 10 Gy





Äquivalentdosis (Operative Größe)

Äquivalentdosis = Qualitätsfaktor x Energiedosis

$$H = Q_{(Strahlungsart, -energie)} * D$$

Einheit: Sievert (Sv) 1 J/kg = 1 Sv

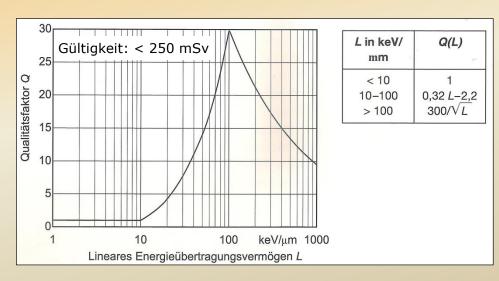
ICRU-Kugel: Gewebeäquivalentem Material, 1 g/cm³, 30 cm O: 76,2%, C: 11,1%,

H: 10,1%, N: 2,6%

Röntgenstrahlung, γ -, β -Strahlung: Q = 1

 α -, p-, n-Strahlung:

[Hans-Gerrit Vogt, Heinrich Schultz, Grundzüge des praktischen Strahlenschutzes, Hanser Verlag 2004]





Körperdosis (Schutzgrößen)

Effektive Dosis = Strahlungs- x Gewebewichtungsfaktor x Energiedosis:

$$E_{eff} = w_R * w_T * D_{T,R}$$

Einheit: Sievert (Sv) 1 Sv = 1 J/kg

Art und Energiebereich	Strahlungs- Wichtungsfaktor W _R
Photonen, Elektronen und Myonen	1
Neutronen, Energie: < 10 keV	5
10 keV bis 100 keV	10
> 100 keV bis 2 MeV	20
> 2 MeV bis 20 MeV	10
> 20 MeV	5
Protonen außer Rückstoßprotonen, Energie > 2 MeV	5
Alphateilchen, Spaltfragmente, schwere Kerne	20

Gewebe oder Organ	Gewebe- Wichtungsfaktor w _T
Brust	0,12
Knochenmark	0,12
Dickdarm	0,12
Lunge	0,12
Magen	0,12
Keimdrüsen (Gonaden)	0,08
Blase	0,04
Leber	0,04
Speiseröhre	0,04
Schilddrüse	0,04
Haut	0,01
Knochenoberfläche	0,01
Andere Organe oder Gewebe	0,14





Jährliche Strahlenbelastung der allgemeinen Bevölkerung

Natürliche Belastung: 2,1 n	ıSv/a
Kosmische Strahlung	0,3
Terrestrische Strahlung	0,4
Nahrung	0,3
Radon	1,1

[Bundesamt für Strahlenschutz, Jahresbericht 2010]

Zivilisatorische Belastung: 1,9 mS	v/a
Fallout aus Kernwaffenversuchen	< 0,01
Tschernobyl	< 0,02
Kerntechnische Anlagen	< 0,01
Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe in der Medizin (ohne Strahlentherapie)	1,9





Mittlere Gesamtexposition der allgemeinen Bevölkerung: ~ 4,5 mSv/a



Grenzwert für die allgemeine Bevölkerung: 1 mSv/a





Beruflich Strahlenexponierte Personen (StrlSchV §71)

- Personen, die eine beruflichen Exposition aus Tätigkeiten erhalten können,
 - die eine effektive Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr überschreitet,
 - oder eine Organdosis für die Augenlinse von 15 mSv im Kalenderjahr überschreitet,
 - oder eine Organdosis für die Haut von 50 mSv im Kalenderjahr überschreitet

gelten als beruflich strahlenexponiert!

- Beruflich strahlenexponierte Personen sind zum Zwecke der Kontrolle und arbeitsmedizinischer Vorsorge in zwei Kategorien einzuteilen:
 - Personen der Kategorie B (ED > 1 mSv/a führen kann)
 - Personen der Kategorie A (ED > 6 mSv/a führen kann)





Grenzwerte der effektiven Dosen bzw. Organdosen

Für beruflich strahlenexponierte Personen (über 18 Jahre, nicht schwanger, nicht stillend):

	Effektive Dosis
Personen, Kat A (ED > 6 mSv/a führen kann)	20 mSv/a
Personen, Kat B (ED > 1 mSv/a führen kann)	6 mSv/a
Berufslebensdosis	400 mSv
	Organdosis
Augenlinse	15 mSv/a
Keimdrüsen, Gebärmutter, rotes Knochenmark	50 mSv/a
Schilddrüse, Knochenoberfläche	300 mSv/a
Haut, Hände, Unterarme, Füße	500 mSv/a
Bei gebärfähigen Frauen beträgt der Grenzwert für die Gebärmutter	2 mSv/Monat
Ungeborenes Kind	1 mSv/Schwangerschaft

Historische Grenzwerte:

1925: 600 mSv/a

1935: 60 mSv/a

2001: 1 mSv/a





Risikobetrachtung

Zahnaufnahme	0,01 mSv
Flug: Frankfurt - San Francisco und zurück	0,2 mSv
Schädel bzw. Schultergelenk (R)	0,3 mSv
Mammografie (R)	0, mSv
Wirbelsäule (R)	1,0 mSv
Grenzwert der Bevölkerung (0,005 %)	1 mSv/a
Schädel (CT)	3 mSv
Natürliche Strahlenbelastung in den Granitgebirgen Frankreichs	3 mSv/a
Beruflich strahlenexponierte Personen (Kat B)	6 mSv/a
365 x 20 Zigaretten/täglich	8 mSv/a
Magen (R)	9 mSv
Darm (R)	14 mSv
Bauchraum (CT)	18 mSv
Herzkranzgefäße (CT)	- 20 mSv
Beruflich strahlenexponierte Personen (Kat A) (0,1 %)	20 mSv/a
Veränderung im Blutbild (Schwellendosis für akute Strahlenschäden)	250 mSv
Berufslebensdosis	400 mSv
Krebstherapie (4 %)	bis 800 mSv
Todesrate 50%	4.000 mSv
Letale Dosis 100%	10.000 mSv
Sekundentod	100.000 mSv

[Bundesamt für Strahlenschutz (Auszug)]

Strahlenbedingtes Risiko für tödlichen Krebs: 0,005 % pro mSv





- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- Dosisbegriff Grenzwerte

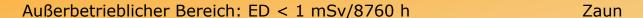
Gesetzliche Grundlagen:

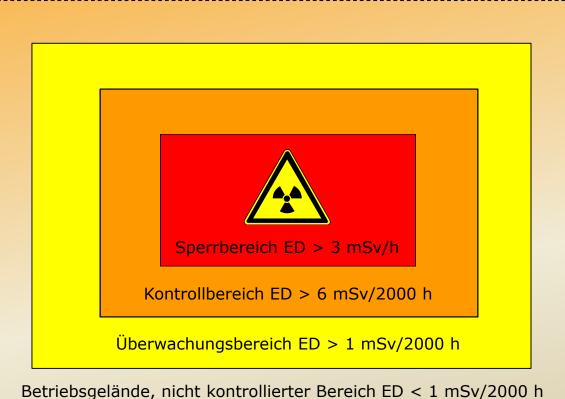
- Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, Genehmigung, Anzeige, ...
- Schutzmaßnahmen
 - Film-, Orts-, und Stabdosimeter
 - 4A des Strahlenschutzes
 - Sonstiges





Strahlenschutzbereiche





Kennzeichnung:

Überwachungsbereich

Kontrollbereich



Sperrbereich







Zu überwachende Personen (StrlSchV §64)

- > An Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, ist die Körperdosis zu ermitteln.
- Dosimetrie grundsätzlich ab 1 mSv/a, auch bei Tätigkeiten außerhalb von Strahlenschutzbereichen





UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Strahlenschutzunterweisung 2020

Aufnahme in den Strahlenschutz

HelmholtzZentrum münchen Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt auswertungsstelle Telefon +4,9(0)89 3187 2220 Telefax +4,9(0)89 3187 3328 80219 München Www.helmholtz-muenchen.de/awst		HelmholtzZentrum münchen Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt auswertungsstelle Telefon +49(0)89; 80219 München www.helmholtz-m
Erhebungsbogen für die amtliche Personendosisüberwachung -Personenstammdaten- Ihre Betriebsnummer BN Antrag zur Durchführung einer amtlichen Personendosisüberwachung nach § 41 Abs. 3 StriSchV nach § 35 Abs. 2 ReV nach beiden Verordnungen B Die Rücksendung dieses ausgefüllten Erhebungsbogens bedeutet keine Dosimeterbestellung	Vorder- seite	Strahlenart und Energiebereich: X-(Rontgen)Strahlung e-(Elektronen)Strahlung (Rohrenspannung)
Angaben über die zu überwachende Person Familienname: Vorname: Geburtsname (falls abweichend): Geburtsort: Strahlenpassnummer (falls vorhanden): Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr): Geschlecht: männlich weiblich	Rückseite	Werden offene radioaktive Stoffe verwendet? Ja Nein Art der Tätigkeit, deren Ausübung den vermutlich höchsten Beitrag zur Dosis liefert: (nur eine Angabe möglich) Tätigkeit in der Medizin einschließlich medizinischer Forschung: 11 Rontgendagnosik, burchleuchtung und Aufnahmebeitrab 12 Rontgendagnosik, burchleuchtung und Aufnahmebeitrab 13 Rontgendagnosik, burchleuchtung und Aufnahmebeitrab 14 Nukkenmedizn. Diagnosik und Therapie mit offene radioaktiven Stoffen 15 Strahlentherapie 16 Radiopharmazie, Labormedizin und Bischemie 17 Sonstige medizinische Tätigkeit oder Wahrnehmung von Aufgaben 18 Tätigkeit in Industrie, Gewerbe und Forschung (nicht Medizin) Anwendungen von radioaktiven Stoffen, Röntigen- und Störstrahlern außerhalb kerntechnischer Anlagen: 17 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen außer Radiographie 24 × 27 18 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen einschließlich Herstellung von Produkten mit radioaktiven Stoffen außer 24 –28 18 Betrieb von Rontgen- oder Storstrahlern außer 24 –28 19 Betrieb von Rontgen- oder Storstrahlern außer 24 –28 19 Betrieb von Ernicchtungen zur Röntigen-, Fernstruktur- und Fluoreszenzanalyse 20 Betrieb von Ernicchtungen zur Röntigen-, Fernstruktur- und Fluoreszenzanalyse 21 Betrieb von Ernicchtungen zur Röntigen-, Fernstruktur- und Fluoreszenzanalyse 22 Betrieb von Ernicchtungen zur Röntigen-, Fernstruktur- und Fluoreszenzanalyse 23 Betrieb von Rontgen- und Storstrahlern 24 Radiomaterie
Verwendung des Dosimeters zur Messung von: Röntgen- und Gammastrahlung (X-, γ-Str.) Betastrahlung (β-Str.) Refestigungsort des Dosimeters: Rumpf oben Rumpf oben Rumpf unten Rumpf unten Roberarm Hand Fuß GOETHE		Kerntechnische Anlagen: 31

Telefon +49(0)89 3187 2220 Telefax +49(0)89 3187 3328 www.helmholtz-muenchen.de/awst



Arbeitsmedizinische Vorsorge (StrlSchV §77)

- Personen der Kategorie A dürfen nur im Kontrollbereich Aufgaben wahrnehmen, wenn sie von einem ermächtigten Arzt untersucht worden sind, und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen (Bescheinigung).
- Für Personen der Kategorie B kann die Behörde Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge veranlassen.
- Die Untersuchung ist jährlich zu wiederholen (Kat A).
- Betroffene Personen müssen die Untersuchung dulden.
- Die ärztliche Bescheinigung sind solange aufzubewahren, bis die Person das 75. Lebensjahr vollendet hat, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beschäftigungsende.





Arbeitsmedizinische Vorsorge (StrlSchV §79)

Ärztliche Bescheinigung nach §§ 60, 61 Str/Sch/V	
Medical Airport Service GmbH, Hessenring 13a, 64546 Mörfelden-Walldorf	Personalnummer
Strahlenphysik Goethe-Universität Frankfurt Herrn Silvester Füll Zentrale Strahlenschutzgruppe Max von Laue Str. 1 60438 Frankfurt am Main	ggf. Registrier-Nr. des Strahlenpasses
	Wohnort
	männlich X weiblich
	wurde von mir am 9.7.2014 untersucht
keine gesundheitlichen Bedenken	
II gesundheitliche Bedenken gegen	
	tion besteht
II gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontamina	g von außen besteht
II gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontaminal (z.B. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der die Gefahr der Bestrahlung (z.B. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Photon	g von außen besteht enstrahlung, Neutronenstrahlung, Vorsorgeuntersuchungen nach anderen
Il gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontaminat (z.B. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der die Gefahr der Bestrahlung (z.B. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Photon- Elektronenstrahlung) Hinweis: Die Beurteilung umfasst nicht sonstige arbeitsmedizinische Rechtsvorschriften. Halt der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenen	g von außen besteht enstrahlung, Neutronenstrahlung, Vorsorgeuntersuchungen nach anderen
Il gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontaminat (z.B. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der die Gefahr der Bestrahlung (z.B. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Photon Elektronenstrahlung) Hinweis: Die Beurteilung umfasst nicht sonstige arbeitsmedizinische Rechtsvorschriften. Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenes Satz 1 in der Bescheinigung nach § 38 getroffene Beurteilung fi Bemerkungen: Institut für angewandte Physik	g von außen besteht enstrahlung, Neutronenstrahlung, Vorsorgeuntersuchungen nach anderen
Il gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontaminal (z.B. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der die Gefahr der Bestrahlung (z.B. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Photon Elektronenstrahlung) Hinweis: Die Beurteilung umfasst nicht sonstige arbeitsmedizinische Rechtsvorschriften. Halt der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenes Satz 1 in der Bescheinigung nach § 38 getroffene Beurteilung fi	g von außen besteht enstrahlung, Neutronenstrahlung, Vorsorgeuntersuchungen nach anderen
II gesundheitliche Bedenken gegen Tätigkeit, bei der die Gefahr der Inkorporation oder Kontamina (z.B. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Tätigkeit im Kontrollbereich, bei der die Gefahr der Bestrahlung (z.B. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Photon Elektronenstrahlung) Hinweis: Die Beurteilung umfasst nicht sonstige arbeitsmedizinische Rechtsvorschriften. Halt der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenes Satz 1 in der Bescheinigung nach § 38 getroffene Beurteilung fi Bemerkungen: Institut für angewandte Physik Strahlenschutzbeauftragter: Dr. Erneute Beurteilung oder nächste Untersuchung: Juli 2015	g von außen besteht enstrahlung, Neutronenstrahlung, Vorsorgeuntersuchungen nach anderen

Dr. Düvel stellt aus:

Ärztliche Bescheinigung

Bitte mir abgeben!





Unterweisung (StrlSchV §63)

Wer:

GOETHE

- Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird.
- Personen, die anzeige- oder genehmigungsbedürftige Tätigkeiten ausüben.
- Uberwachte Personen (amtliches Dosimeter)

Wann und wie oft:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit (Erstunterweisung)
- Mindestens einmal jährlich wiederkehrend

Dokumentation:

- Inhalte und Zeitpunkt der Unterweisung
- Unterschrift der Unterwiesenen
- Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre
- Auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- Neu: Onlineunterweisungen nur mit Genehmigung der Behörde!



Strahlenschutzanweisung (StrlSchV §45)

- Der SSV hat dafür zu sorgen, dass eine Strahlenschutzanweisung erlassen wird.
- Die Strahlenschutzanweisung kann Bestandteil der Betriebsanweisung sein.
- Die Strahlenschutzanweisung ist bei wesentlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.





Vorgeschriebene Inhalte der Strahlenschutzanweisung:

- Plan der Strahlenschutz-Organisation.
- Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs.
- Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis.
- Regelungen zur Festlegung von Dosisrichtwerten.
- Führung eines Betriebsbuches.
- Regelungen zur Vermeidung, Untersuchung und Meldung von Vorkommnissen.
- Regeln zur regelmäßigen Funktionsprüfung und Wartung von Geräten.
- Regeln zur Führung von Aufzeichnungen der Funktionsprüfungen und Wartungen.
- Plan für Alarmübungen, Vorgehensweise bei Unfällen.
- Regelung des Schutzes gegen Störmaßnahmen.





Beschäftigung in fremden Anlagen (StrlSchV §25)

- > Wer in fremden Anlagen oder Einrichtungen Aufgaben wahrnimmt oder unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt, und dies bei diesen Personen zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 mSv/a führen kann, benötigt eine Genehmigung.
- Im Rahmen der Genehmigung (RP Darmstadt, nicht der Vorgesetzte) erfolgt:
 - Ausstellung eines Strahlenpasses
 - Einstufung in die Kat A (Einstellungsuntersuchung, jährliche Untersuchung)
 - Zusätzliche spezielle Unterweisung für Strahlenpassinhaber nach §68

Zuständig für alle Strahlenpassinhaber inklusive der Genehmigung:

Name: Daniel Penz (SSB)

N120 Kellergeschoß Chemiegebäude Raum:

Mail: penz@em.uni-frankfurt.de





Strahlenschutzregister SSR-Nummer / Datenschutz

- Aufgrund des neuen StrlSchG §170 benötigen:
 - alle beruflich strahlenexponierte Personen, sowie
 - alle Strahlenpassinhaber

ab dem 31.12.18 eine eindeutige persönliche Kennnummer: die Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nummer).

- Die Goethe-Universität muss persönliche Daten von Mitarbeitern an folgende Behörden weiterleiten:
 - Bundesamt für Strahlenschutz
 - Mirion Technologies Dosimetrieservice (AWST), 80219 München
 - Regierungspräsidium Darmstadt





Schwangere und stillende Frauen

Eine Schwangerschaft ist so früh wie möglich dem Strahlenschutz anzuzeigen. Dies gilt auch für Mütter, die stillen.

Schwangere und stillende Frauen:

- werden gesondert unterwiesen,
- gelten Zugangsbeschränkungen,
- gelten geringere Grenzwerte,
- gelten besondere Arbeitsbedingungen,
- erhalten ein täglich ablesbares Dosimeter.







- Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Strahlungsphysikalische Grundlagen
 - Strahlungsarten, Biologische Wirkung
- Dosisbegriff Grenzwerte
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Strahlenschutzbereiche, Überwachung, Vorsorge, Unterweisung, ...

Schutzmaßnahmen

- Amtliches Film-, und Ortsdosimeter
- 4A des Strahlenschutzes
- Sonstiges





Personendosis: amtliches Filmdosimeter/ Amtliches Gamma-Albedodosimeter



- 2 Filme unterschiedlicher Empfindlichkeit
- verschiedene Filter
- Schwärzung des fotografischen Films
- Nachweis von Betastrahlung

Technische Daten:

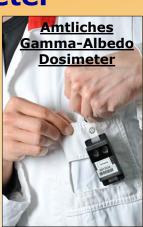
Strahlenart: Photonen

Messbereich: 0,1 mSv bis 1 Sv 20 keV bis 4,5 MeV Photonenenergie:

Tragedauer: 1 Monat







- 4 Thermolumineszenzdetektoren.
- 2 Fenster (Albedo- und Feldneutronen)
- Erzeugung von Elektron-Loch-Paaren im Kristall
- Bei Erwärmung Rekombination unter Lichtemission
- Lichtintensität ist Maß für die aufgestrahlte Dosis

Technische Daten:

Strahlenart: Photonen, Neutronen Messbereich: 0,1 mSv bis 2 Sv 25 keV bis 7 MeV Photonenenergie: Neutronenenergie: thermisch - 10 MeV

Tragedauer: 1 Monat



Schutzmaßnahmen / Grundsätze

ALARA Prinzip "As Low As Reasonably Achievable"

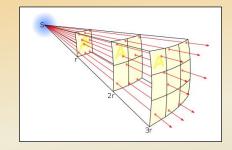
→ 4 A des Strahlenschutzes:

Aktivität:

Nur so hoch wie nötig!

Abstand:

$$D = 1/r^2$$



Aufenthaltsdauer:

$$D \sim t \int_{0}^{\infty} \int_{0}^{12} \int_{0$$

Abschirmung:

$$D = D_0 e^{-\mu d}$$

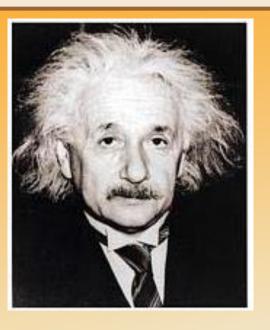


Regeln zu Ihrer Sicherheit

- Essen, Trinken und Schminken ist im Überwachungsbereich verboten!
- Alle Zugänge zur Experimentierhalle müssen immer verschlossen bleiben!
- Keine fremde Personen mit in die Halle nehmen! (Auch keine Handwerker reinlassen)
- Verwendung von Deuterium in Ionenguellen ist verboten!
- Auf der IKF-Seite der Halle wird mit Neutronenquellen hantiert!
- Arbeiten unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist verboten!







Phantasie

ist wichtiger als

Wissen!

Albert Einstein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Klaus Volk

Zimmer: 02.329

Tel.: 069/798/47430

Email: k.volk@iap.uni-frankfurt.de

